

Automobil Club der Schweiz Automobile Club de Suisse Automobile Club Svizzero

Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Firmenmitglied

Ausgabe 1 / 2022

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Firmenmitgliedschaft (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich ausden entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Firmenmitgliedschaft» sowie aus dem VVG.

100 Allgemeines	3
200 Gemeinsame Bestimmungen	3
300 Pannenhilfe	5

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Versicherungskomponente Lenken fremder Motorfahrzeuge ist die Allianz Suisse, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, der Versicherer. Bei den Rechtsschutzversicherungskomponenten ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versich erungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nach folgenden Allgemeinen Versicherungsbeding ung en «ACS Dienstleistungspakete».

Was ist im Schadenfall zu tun?

Pannenhilfe: Im Rahmen der Deckung Pannenhilfe ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon 044 283 33 77 / Telefax 044 283 33 33.

Im Schadenfall sind der Allianz Assistance schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz Assistance-Schadenformulare k\u00f6nnen heruntergeladen werden unter
 - www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen / Mehrkosten im Original.

In jedem Fallist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die vorgängige Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abschnitt 100 und 200 und aus dem VVG: Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance/CAP Rechtsschutz/Allianz Suisse ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen: Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS.

Wie behandeln wir Ihre Daten? Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Der Versicherer behandelt die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von Personen daten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Falls nötig, wird im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt. Die durch den Versicherer bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Um ständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem werden Person en daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowi e für eigene Marketingzwecke bearbeitet. Um einen um fassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden Dienstleistungen teil weise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Eskann sich dabei um Konzernge sellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist der Versicherer auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch aufbewahrt. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer Daten.

Im Notfall erreichen Sie uns weltweit jederzeit (24h am Tag) unter +41 44 283 33 77

Die Allianz Assistance mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Allgemeines

Art. 101 Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Allianz Assistance die 5 Kollektiv-Versicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium sowie ACS Firmenmitgliedschaft (nachfolgend «ACS Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliederm entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel, Premium oder Firma grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

ACS Classic

Pannenhilfe

ACS Travel

- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Classic & Travel

- Pannenhilfe
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
 - Reiserechtsschutz

ACS Premium

- Pannenhilfe
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Lenken fremder Motorfahrzeuge
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)
- Verkehrsrechtsschutz Welt
- Reiserechtsschutz

ACS Firmenmitglied

Pannenhilfe

Bei den aufgeführten Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder auf ACS Classic) ist auf Wunsch des Mitglieds per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung dieses Wechsels schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres beim ACS eingehen muss. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffen de Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen.

Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), die Allianz Suisse mit Sitz in 8304 Wallisellen sowie die CAP Rechtschutz mit Sitz in 8304 Wallisellen übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verb undenen Versicherungsdeckungen.

Die Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) für:

- Pannenhilfe, Art. 300
- Annullierungskosten, Art. 400
- Reiseschutz, Art. 500

 Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung), Art. 700

Die Allianz Suisse für:

Lenken fremder Motorfahrzeuge, Art. 600

Die CAP Rechtschutz für:

- Verkehrsrechtsschutz Welt, Art. 800
- Reiserechtsschutz, Art. 900

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 201 Wer ist versichert?

Versichert sind ACS Firmenmitglieder, welche ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 202 Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation. Die Leistungen «Festsellen des Schadenausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Art. 304.8 und 304.9 nicht erbracht. Die Rückführung des reparierten, un reparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs (304.10) erfolgt an eine Garage in der Schweiz.

Art. 203 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaftper Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

Art. 204 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Keine Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde. Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten

kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässig es oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luftraums
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien.
- Im Rahmen der Pannenhilfe besteht ein voller Leistungsanspruch nur dann, wenn die Allianz Assistance zu den Leistungen vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen durch die Allianz Assistance organisiert worden ist. Ansonsten sind die Leistungen pauschal auf CHF 300.-limitiert. Siehe Art. 205.

Art. 205 In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.- begrenzt oder besteht ein Selbstbehalt?

Leistungsbegrenzung auf CHF 300.-

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, an geordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zusammen auf CHF 300.- begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Lenken fremder Motorfahrzeuge, Benutzung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckungen.

Art. 206 Definitionen

Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minde rjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt hestaht

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira so wie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Über-

schwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Flugzeuge, Taxi und Mietwag en fall en nicht unter öffentliche Transportmittel.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, im Fahrzeug eing eschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie und Verlust des Fahrzeugschlüssels.

Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit re sultiert.

Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohnoder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkanntist.

Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindem, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

Art. 207 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Art. 208 Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (frei willigen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Erbringt die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ab. Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällteine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz erhaltenen Entschädigung abzutreten.

Art. 210 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass die Allianz Assistance gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 211 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Klagen gegen die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweize rische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 212 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gel ten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 213 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 214 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Allianz Assistance, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com zu richten.

300 Pannenhilfe

Art. 301 Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?

Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosporus definiert), Ungam, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil).

Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

Art. 302 Welche Fahrzeuge sind versichert?

302.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Pannenhilfe gilt für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenwagen bis 3.5 t. Wohnmobile bis 9 t. sowie Motorräder:

- sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden;
- sofern sie im Vorausals Fahrzeug eines versicherten ACS Firmenmitgliedes gemeldet worden sind.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen bis zur maximalen Anzahl gemäss Fahrzeugausweis.

302.2 Anhänger

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

302.3 Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge

- Fahrzeuge für gewerbemässige Vermietung an Selbstfahrer (z. B. Mietfahrzeuge);
- Provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Art. 303 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge:

- einer Panne:
- eines Kaskoereignisses. Darunter verstehen wir: die Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Tierschadens sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. Diebstahlversuchs.

Art. 304 Welche Leistungen werden erbracht?

304.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

304.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

p304.3 Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernimmt die Allianz Assistance die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, geeignete Reparaturwerkstätte, ohne Reparatur- und Materialkosten.

304.4 Speditionskosten für Ersatzteile im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Allian z Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

304.5 Bergungskosten

Die Allianz Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem versicherten Ereignisbis maximal CHF 2'000.-.

304.6 Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

304.7 Treibstoffpanne

Die Kosten einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden, wie z.B. Filterreinigung/-ersetzung, Schäden am Motor und/oder Katalysator. Ebenfallsnicht versichert ist das Entsorgen des falsch getankten Treibstoffes.

304.8 Feststellung des Schadenausmasses

Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.-.

304.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis CHF 2'000.- bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

304.10 Mehrkosten ACS Firmenmitglied

Sofem das Fahrzeug nicht gleichentags reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls, übernehmen wir in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (FL) pro Ereignis die Kosten für:

- ein Ersatzfahrzeug während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.- (beim Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Sofern das Fahrzeug nicht innert 48h reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls, übernehmen wir ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein (FL) pro Ereignis die Kosten für:

- ein Ersatzfahrzeug während maximal 5 Tagen (be im Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;

 die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen (inkl. der Kosten für das Ersatzfahrzeug) ist für alle Personen zusammen bei Ereignissen in der Schweiz/FL auf maximal CHF 1'000.- und bei Ereignissen ausserhal b der Schweiz/FL auf maximal CHF 3'000.- begrenzt:

 die Rückführung des reparierten, unreparierten od er wieder aufgefundenen Fahrzeugesan eine Reparaturwerkstatt am ständigen Wohnort des Versicherten inklusive allfälliger Unterbringungskosten des Fahrzeugesan einem sicheren Ort.

Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des Schadens und vor einer allfälligen Reparatur limitiert:

 Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die Allianz Assistance die Entsorgung und übernimmt im Ausland die Zollkosten.

304.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenkerinfolge eines Unfallesbzw. einer schweren Erkrankung oder unbekannten Verbleibes nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

Art. 305 Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr

Pro Kalenderjahr (1.1.–31.12.) werden maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

Art. 306 Reduzierte Leistungen

Für Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Art. 304.1 bis 304.7 beschränkt.

Art. 307 Hinweis bei der Benutzung von Ersatzfahrzeugen

Kosten für das Auftanken oder Kosten aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges werden nicht übernommen. Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.



Allianz Assistance

Richtiplatz 1 8304 Wallisellen Tel. +41 44 283 32 22 Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com www.allianz-travel.ch